Regelungen des Arbeitsrechts - Arbeitszeitberechnung

Informationen zur Arbeitszeitberechnung von KMD Markus Mütze, VEKM und dem VEKM Sachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Ausgabe wollen wir Sie zum Thema Arbeitszeit und Arbeitszeitberechnung informieren. Sie finden alle Ordnungen, Paragraphen und Rechtssammlungen auf der Homepage der Landeskirche. Es lohnt sich, hier nachzulesen:

https://engagiert.evlks.de/landeskirche/kirchenrecht/rechtssammlung

- 3.5. Kirchliches Arbeitsrecht
- 3.5.2. Kirchliche Dienstvertragsordnung KDVO
- 3.7. Kirchenmusiker
- 3.7.2. Dienstordnung für den kirchenmusikalischen Dienst
- 3.7.3. Kantorenstellenverordnung

KDVO § 6 Regelmäßige Arbeitszeit

Anmerkung: Die männliche Sprachform ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

- (1) "Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für vollbeschäftigte Mitarbeiter durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Die Arbeitswoche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr. Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2: Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ...
- (3) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach §19 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.



Anmerkung zu Absatz 3 Sätze 1 und 2: Mitarbeiter, die nach ihrem Dienstauftrag ständig am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag an Gottesdiensten mitwirken, erhalten als Ausgleich einen dienstfreien Tag.

- (5) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht, Schichtarbeit sowie bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) ... Mitarbeiter, die nach ihrem Dienstauftrag ständig Sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstauweisung ständig Sonntags- und Feiertagsdienst haben, erhalten unbeschadet von Absatz1 Satz1 einen dienstfreien Tag während der Woche. Ferner erhalten sie unter Fortzahlung der Vergütung jährlich vier dienstfreie Wochenenden (Samstag und Sonntag), davon in der Regel zwei im Kalenderhalbjahr.
- (7) In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.
- (8) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle.
- (9) Abweichend von Absatz 1 kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs durch Dienstvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um bis zu 4 Stunden auf bis zu 36 Stunden befristet für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten verkürzt werden; das Entgelt vermindert sich entsprechend dem Verhältnis der gekürzten Arbeitszeit zur Arbeitszeit nach Absatz 1. Abweichend von Absatz 1 kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch Dienstvereinbarung um bis zu 3 Stunden auf bis zu 43 Stunden unter entsprechender Zahlung des Entgelts befristet erhöht werden. Für Teilzeitbeschäftigte gilt diese Regelung entsprechend."

Seit März 2020 gilt die hier vorgestellte "Arbeitshilfe zur Berechnung der Arbeitszeit von Kirchenmusikerstellen" (AZB) in der EVLKS.

VEKM und KMD-Konvent erarbeiteten und erprobten intensiv in den vergangenen Jahren diese Arbeitszeitberechnung. Und es ist ein großer Erfolg, dass es nun diese einheitliche, verbindliche, vom Landeskirchenamt autorisierte Arbeitszeitberechnung für die EVLKS gibt. Grundlage der Arbeitshilfe sind die o.g. KDVO "§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit" und die Kantorenstellenverordnung. Die wöchentlichen Dienstzeiten schwanken beträchtlich durch das liturgische Kirchenjahr sowie durch kirchenmusikalische Konzerte und Projekte. Daher ermittelt die folgende Berechnung mittels Excel-Tabelle die Arbeitszeit eines ganzen Jahres, vgl. § 6 (2) KDVO.

Zuerst werden von der BRUTTO-Jahresarbeitszeit

- der Urlaubsanspruch,
- die Arbeitszeitverkürzung durch Feiertage und
- die Arbeitszeitverkürzung durch 4 freie Wochenenden abgezogen. Es verbleibt die NETTO-Jahresarbeitszeit.

Name	Beats Beispiel	Stefenumlang (%)	70,0	
Aufgaben oder Beauftragungen im Kirchenbezirk				
WAND	Angelo to 5			
andere Aufgebee (Kinder-Jupend Biltung, Assistanz des KMO)	Angelo in %			
Pitroviti: Die grige verterligten Felder können bearbeitet werden!	Wantonika Artiketspiel (%)			
	Wochenstunden			
			28.0	
	Jehresarbeitszeit brutto in h (Wochenstan	den x 52 Wochen)	1456.5	
	Jehrenarbeitunet brufto in h (Wochenstun Uhlaufisierrungs fr.Uhlaufislege	den x 52 Wochen)	1000000	
		The second desiration of the second	162,	
	Mautsamprych/Urlautstege	The second desiration of the second	1604.0 162.4 22.4	

Abbildung (1): Jahresarbeitszeit Netto

Danach werden gemäß Kantorenstellenverordnung

b) die pauschalierten Anteile und c) die Grundübzeit abgezogen. Anschließend wird die restliche Arbeitszeit aufgeteilt in "zeitlich bestimmbare Dienste" (40 %) und "Zurechnungsanteil" (60 %).

- 40~% "zeitlich bestimmbare Dienste" werden nun gefüllt mit
- d) Kantorendienst: Chorproben, Konzerte \dots
- e) Organistendienst: Gottesdienste ...
- 60~% "Zurechnungsanteil" addieren sich automatisch.



Abbildung (2): Pauschalierte Anteile

Am Ende errechnet die Tabelle aus der Netto-Jahresarbeitszeit eine durchschnittliche (theoretische) Wochenarbeitszeit. In der letzten Zeile sollen das blaue Feld ("Soll") und das orangene Feld ("Ist")

12	0)	Organistendienst					
73	Г			A:		0	
74			estrumichensis (Ink.) Hickline (Bunden)	deterroper je Zinnet	Anguini der Desnets om Julie	Stunden Stunden In Jahr v.A.* St	
15		Predigtgoffendenst en Sorer- und Wochenfeserlagen	1.8	1,00	40,0	40,00	
16		Sekramonts- & Festgoteschenst an Schritagen, Fest-, Feierlagen	13	1,50	40,0	69,00	
17		Probenzeit mit Musikgruppen von Gobeschensten	0,5-1,8	0,50	20,0	10,00	
W.		Kindergoftesdienst, Schulgoftesdienst, Goffesdienst Seniorscheim	625 1.6	-		0,00	
19		Kimunie, Andocht	8.75	0,76	10,0	7,40	
100		Trauerfeier (im Rahmen des Dienstauftrags)	6,75	0,75	25,0	18,76	
81		7 - 2			1		71
12						-	1
12		Jahresarbeitszeit d) + e) - zeitlich bestimmbare Dienste			303,10	H:	393,00
54		Zurechnungsanteil (Vorbereitungszeit)			509/05	h.	509,50
15		Jahresarbeitszeit b) + c) - pauschalierte Anteile & Grundübzeit					738,05
M		anrechenbare Jahresarbeitszeit gesamt			1250,60	n:	1.220,55
12							
101		durchschnittliche Wochenarbeitszeit NETTO			20.54	N .	26,53

Abbildung (3): Wöchentliche Nettoarbeitszeit

übereinstimmen. Damit wünschen wir Ihnen segensreiches Wirken. Die Kirchenmusikdirektoren sind mit dieser Excel-Arbeitshilfe vertraut und sind Ansprechpartner für Ihre persönliche Arbeitszeitberechnung.

Es grüßt Sie herzlich der Vorstand des VEKM Sachsen.